



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 09.04.2024, Zahl: 032-0/3/2024, mit welcher in der KG. Schiefling (77013) Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, angeführte Trennstück in der KG. Schiefling (77013) wird als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Angeschlagen am: 18. APR. 2024  
Abgenommen am: